



SCHULVERORDNUNG

DER VS KÖTSCHACH-MAUTHEN

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck der Verordnung

(1) Diese Verordnung enthält Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes

1. in der Schule,
2. an sonstigen, nicht schulischen Zwecken gewidmeten Unterrichtsorten („dislozierter Unterricht“),
3. bei Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG) und
4. bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG).

(2) Der Unterricht kann

1. in einer für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft (Schule) oder
2. in einer nicht für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft (dislozierter Unterricht), wenn dies für den Unterricht erforderlich ist, insbesondere in Schwimmhallen oder auf Sportplätzen,
erteilt werden.

Berechtigung zum Aufenthalt in der Schule

Personen sind berechtigt, sich in der Schule aufzuhalten, wenn sie

1. verpflichtet sind, sich in der Schule aufzuhalten,
2. für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben tätig sind,
3. ein rechtliches Interesse am Aufenthalt in der Schule haben,
4. eine Vereinbarung, die zum Aufenthalt berechtigt oder diesen erfordert, vorlegen können oder
5. zum Aufenthalt in der Schule durch die Schulleitung oder eine Lehrperson eingeladen wurden.

Verhaltenskodex in der Schule

(1) Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, an Schulveranstaltungen oder an disloziertem Unterricht teilnehmen, haben sich nach den Grundsätzen eines verantwortungsvollen und wertschätzenden Umgangs miteinander gemäß Verhaltenskodex zu verhalten.

(2) In der Schule, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen sind koffeinhaltige Getränke wie Cola, Red Bull... untersagt. Auf die Konsumierung einer gesunden Jause und Trinkwasser als Getränk seitens der Eltern ist zu achten.

(3) Den Schulbetrieb störende Gegenstände, wie Handy, Smartwatch oder ähnliche elektronische Kommunikationsgeräte, dürfen nicht in die Schule, zu disloziertem Unterricht, zu Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind der Lehrperson auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung der Schülerin bzw. dem Schüler zurückzugeben.

Maßnahmen zur Sicherheit, zur Prävention und zum Kinderschutz in der Schule

(1) In der Schule sind Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen sind jährlich mindestens einmal durchzuführen. (Räumübung)

(2) Diverse Erhebungsbögen bezüglich Datenschutzverordnung, der Verabreichung von Kaliumjodid Tabletten oder anderer Medikamente, Allergien und des Entlassungsmanagements im Krisenfall, sind der Lehrperson an Schulanfang abzugeben.



- (3) Das Kinderschutzkonzept an der Schule enthält
1. Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt,
 2. Regelungen über den Umgang mit möglichen Fällen von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt
 3. Verhaltensregeln zur Vermeidung von physischer und sexualisierter Gewalt sowie Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung und anderen Formen psychischer Gewalt.

2. Abschnitt

Verhalten in der Schule

Verhaltenskodex

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,

- * verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- * achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- * pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- * gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- * respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- * nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- * unterbinden diskriminierendes, gewalttägiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Aufenthalt in der Schule

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichts, einer Schulveranstaltung bzw. einer schulbezogenen Veranstaltung spätestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Klasse einzufinden. Die Beaufsichtigung beginnt **15 Minuten** vor Beginn des Unterrichts, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung.

(2) Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für sie vorgeschriebenen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen,
2. am Unterricht der von ihnen gewählten alternativen Pflichtgegenstände (Religion),
3. am Förderunterricht,
4. an ganztägigen Schulformen, am Betreuungsteil, zu dem sie angemeldet sind (Nachmittagsbetreuung – nach Anmeldung ist ein Abmelden nur vor Semesterende möglich),
5. an den für sie vorgesehenen Schulveranstaltungen (Skifahren, Schwimmen, Eislaufen...),
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie angemeldet sind.

(3) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf eine Schülerin oder ein Schüler die Schule oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrperson oder der Schulleitung verlassen.

(4) Nach Beendigung des Unterrichts hat eine Schülerin oder ein Schüler die Schule (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.



Fernbleiben vom Unterricht, verspätetes Eintreffen und Verständigungspflicht bei Erkrankung

(1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat die Schülerin bzw. der Schüler der Lehrkraft den Grund der Verspätung anzugeben.

(2) Das Fernbleiben von der Schule (Krankheit) muss seitens der Eltern sofort ab dem 1. Tag vor Unterrichtsbeginn der Lehrperson oder der Schulleitung mitgeteilt werden. Eine ärztliche Bestätigung eines einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes muss vorgelegt werden! Die Unterrichtsmaterialien zur Erfüllung der fehlenden Schul- und Hausübungen sind nach dem Unterricht bzw. nach zeitlicher Absprache mit der Lehrperson abzuholen.

Mitwirkungspflicht der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Sie haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

(3) Sie haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(4) Sie haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(5) Sie haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

Verständigungspflicht bei Änderung wesentlicher Daten

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse der Schülerin oder des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die die Schülerin oder den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.

3. Abschnitt Aufmerksamkeit, Meldungen und Berichtswesen

Aufmerksamkeit

(1) Wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler, der Schule körperliche oder psychische Symptome wahrgenommen werden, die auf das Erleben oder Ausüben von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt hindeuten, dürfen die Mitglieder des Kinderschutzteams, die Schulleitung, Mitarbeiter des schulärztlichen Dienstes oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Schulpsychologie das Verhalten beobachten, Informationen über die Wahrnehmungen austauschen und über mögliche Maßnahmen reflektieren.

Meldung von Gefährdungen der Sicherheit

(1) Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, eine Gefahr für die Sicherheit unverzüglich der Schulleitung zu melden.

(2) Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, sonstige Bedienstete der Schule und Erziehungsberechtigte dürfen und sollen Ereignisse oder Umstände, die für Schülerinnen und Schüler eine Gefährdung durch physische, psychische oder sexualisierte Gewalt sein können, sowohl an das Kinderschutzteam herantragen als auch allenfalls der Schulleitung melden.

Dokumentations- und Informationspflichten

(1) Über Wahrnehmungen und Gespräche dürfen die klassenführenden Lehrpersonen, Mitglieder des Kinderschutzteams und die Schulleitung Aufzeichnungen führen. Die Aufzeichnungen sind so zu verwahren, dass



sie nur dem Aufzeichnenden, dem Kinderschutzteam und der Schulleitung zugänglich sind und ein Zugriff durch Dritte ausgeschlossen werden kann.

(2) Wenn aufgrund einer Wahrnehmung

1. einer Verhaltensänderung über einen längeren Zeitraum oder
2. einer physischen Gewalteinwirkung oder von Folgen einer solchen ohne nachvollziehbare und sachlich gerechtfertigte Gründe

die Ausübung von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler als wahrscheinlich betrachtet wird, so sind die Schulleitung und das Kinderschutzteam zu informieren. Die Schulleitung hat nachweislich die Schulbehörde und die Schulpsychologie zu informieren. Alle darüber zu erstellenden Aufzeichnungen und Dokumentationen sind so aufzubewahren, dass nur das Kinderschutzteam und die Schulleitung dazu Zugang haben und ein Zugriff durch Dritte ausgeschlossen werden kann.

(3) Aufzeichnungen und Dokumentationen sind mit Ablauf des Jahres, in welchem die oder der zuletzt geborene Schülerin oder Schüler, auf den sich die Aufzeichnungen und Dokumentationen beziehen, das 20. Lebensjahr vollendet hat, jedenfalls aber nach 30 Jahren ab Erstellung der letzten Aufzeichnung, zu vernichten. Sie sind bis dahin so zu verwahren, dass nur die Personen in den Funktionen gemäß Abs. 1 Zugang haben.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule

(1) Schulfremde Personen, die nicht berechtigt sind, sich in der Schule aufzuhalten oder gegen die Regeln über das Verhalten in der Schule verstößen, können von der Schulleitung und allenfalls von mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule beauftragten Personen von der Schule verwiesen werden.

(2) Die Schulleitung kann Personen ohne Angabe von Gründen das Betreten der Schule für bis zu einem Monat im Wiederholungsfall bis zu einem Semester, untersagen, ausgenommen Schülerinnen und Schülern, Personal der Schule und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden und des Schulerhalters.